

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Stefan Taschner (GRÜNE)**

vom 12. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Februar 2021)

zum Thema:

Tierversuchskontrollen, Tierversuchsvorhaben und „Verwender“ 2018 bis 2019

und **Antwort** vom 26. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. März 2021)

Herrn Abgeordneten Dr. Stefan Taschner (Bündnis 90/Die Grünen)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26 645

vom 12. Februar 2021

über Tierversuchskontrollen, Tierversuchsvorhaben und „Verwender“ 2018 bis 2019

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Der Senat möchte der Beantwortung der Fragen vorwegnehmen, dass die Richtlinie 2010/63/EU sogenannte Verwender als die Personen definiert, welche Tiere in Verfahren verwenden. Es ist nicht festgelegt, dass dies mit dem Begriff bzw. der Position des Versuchsleiters oder der Versuchsleiterin gleichzusetzen ist. Demnach kann ein Verwender auch jede natürliche Person sein, welche Tierversuche durchführt, also Versuchsdurchführende entsprechend § 16 der Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) ist. Dies umfasst eine erhebliche Anzahl an Personen, da – neben Versuchsleiterin oder Versuchsleiter und deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter an der Durchführung eines Versuchsvorhabens in der Regel mehrere weitere Personen beteiligt sind.

Unter Berücksichtigung dieser Tatsache und dem Hinweis, dass § 16 Abs.1 Tierschutzgesetz (TierSchG) vorgibt, dass die zuständige Behörde **Einrichtungen und Betriebe** regelmäßig und in angemessenem Umfang unter **besonderer Berücksichtigung möglicher Risiken** zu besichtigen hat, liegt der Fokus bei der Planung der Kontrollen durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) vor allem auf dem durch das geplante Versuchsvorhaben für die Tiere bestehenden Risiko Schmerzen, Leiden und Schäden ausgesetzt zu sein und nicht allein auf der Identität des Verwenders mit dem Ziel die größtmögliche Anzahl von sog. Verwendern zu kontrollieren.

Vorbemerkung des Abgeordneten: „Verwender“ sind gemäß Artikel 3 Nr. 6 Richtlinie 2010/63 EU jede natürliche oder juristische Person, die Tiere in Verfahren verwendet. Diese Anfrage bezieht sich nicht auf die Kontrolle juristischer Personen (der Einrichtungen und Betriebe = Tiere in Zucht und Haltung), sondern ausschließlich auf natürliche Personen (Tierversuchsleiter*innen = Tiere im Versuch). „Tierversuchsvorhaben“ sind sowohl anzeige-, als auch genehmigungspflichtige Versuchsvorhaben. Artikel 34 Absatz 3 der Richtlinie 2010/63 EU schreibt vor, dass jährlich bei mindestens einem Drittel der Verwender Inspektionen durchgeführt werden müssen. Die Fragen werden aufbauend auf den Drucksachen 18/24607 und 18/13517 gestellt.

1. Wie viele Versuchsvorhaben gab es in den Jahren 2018 und 2019? Bitte nach Jahr auflisten.

a) Wie viele „Verwender“ im Sinne der Richtlinie 2010/63 EU, folglich Tierversuchsleiter*innen, gab es in den Jahren 2018 und 2019? Bitte nach Jahr auflisten.

b) Wie viele Versuchsvorhaben sind damit im Durchschnitt auf einen „Verwender“ folglich Tierversuchsleiter*in gekommen? Bitte für die Jahre 2018 und 2019 getrennt auflisten.

c) Wie viele „Verwender“ folglich Tierversuchsleiter*innen wurden in den Jahren 2018 und 2019 somit kontrolliert? Bitte nach Jahr auflisten.

d) Wie hoch war damit der prozentuale Anteil der Kontrollen zu „Verwender“ folglich Tierversuchsleiter*in? Bitte nach Jahr auflisten.

Zu 1.: Die Anzahl der Versuchsvorhaben kann, abhängig von Posteingängen und Bearbeitungsabschlüssen, tagesaktuell variieren. Zu den Zeitpunkten 04.01.2019 und 07.01.2020 gab es 1257 respektive 1342 laufende Verfahren.

Zu 1. a), b) und d): Die angefragten Daten werden vom LAGeSo nicht auf diese Weise erfasst, sodass keine Aussage über die Zahlen, wie viele unterschiedliche Versuchsleiterinnen oder Versuchsleiter in den Jahren 2018 und 2019 tätig waren und für wie viele Versuchsvorhaben eine Versuchsleiterin oder ein Versuchsleiter durchschnittlich verantwortlich ist, gemacht werden kann. Demnach lässt sich auch das Verhältnis durchgeführter Kontrollen zur Anzahl der Versuchsleiterinnen und Versuchsleiter nicht darstellen.

Zu 1. c): Die angefragten Daten werden vom LAGeSo in dieser Weise nicht erfasst, sodass keine Aussage darüber, wie viele unterschiedliche Versuchsleiterinnen oder Versuchsleiter in den Jahren 2018 und 2019 tätig waren und für wie viele Versuchsvorhaben eine Versuchsleiterin oder ein Versuchsleiter durchschnittlich verantwortlich ist, möglich ist. Demnach lässt sich das Verhältnis durchgeführter Kontrollen zur Anzahl der Versuchsleiterinnen und Versuchsleiter auch nicht darstellen.

2. Wie viele Tierversuchsvorhaben wurden tatsächlich bei den Kontrollen mit Fokus auf „Tierversuch“ (2018 35 und 2019 53) kontrolliert? Bitte nach Jahr angeben.

a) Wie viele Kontrollen waren davon unangemeldet? Bitte nach Jahr angeben.

Zu 2.: Alle unter 1.c) adressierten Kontrollen von Tierversuchsvorhaben wurden mit dem Fokus auf „Tierversuch“ kontrolliert.

Zu 2. a): Hierzu wird auf die Beantwortung der oben erwähnten Drucksache 18/24607 zur Frage 2. verwiesen.

3. In wie vielen Fällen, in denen wegen des Verdachts eines Verstoßes eine Ermittlung eingeleitet wurde, waren unangemeldete Kontrollen ursächlich? Bitte nach Jahr auflisten.

a) Wie bewertet der Senat die Effektivität von un- sowie angemeldeten Kontrollen?

Zu 3.: In 2018 führte eine unangemeldete Vor-Ort-Kontrolle dazu, dass aufgrund von Verstößen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet wurde.

Zu 3. a): Die Effektivität hängt vom Kontrollgegenstand ab. Bei Kontrollen von Versuchstierhaltungen (Inhaber einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TierSchG) sind unangemeldete Kontrollen effektiver bzw. besser geeignet, um tägliche Arbeitsabläufe zu

überprüfen. Kontrollen expliziter Versuchsvorhaben können in der Regel nur angemeldet zielführend durchgeführt werden, da Versuche nur zu bestimmten Zeiten, an bestimmten Tagen stattfinden, welche vorab angefragt werden müssen.

4. Bei wie vielen Fällen, bezogen auf die Jahre 2018 und 2019, wurde ein Bußgeld nicht akzeptiert, sondern ein gerichtliches Verfahren eingeleitet? Bitte nach Jahr auflisten sowie den Stand des Verfahrens

Zu 4.: In zwei Fällen, jeweils Kontrollen von versuchsbegleitenden Aufzeichnungen im Jahr 2018, wurde ein Bußgeld nicht akzeptiert. Davon wurde in einem Fall ein gerichtliches Verfahren eingeleitet, welches noch nicht abgeschlossen ist. In dem anderen Fall wurde bisher noch kein gerichtliches Verfahren eingeleitet, da die Prüfung des Einspruchs noch nicht abgeschlossen werden konnte.

Berlin, den 26. Februar 2021

In Vertretung
Margit Gottstein
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung